

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 156/13 S

L 3 AS 1416/12 B PKH (Sächsisches LSG)
S 20 AS 5616/12 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Beschwerdegegner,

beteiligt:

Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
Johann-Georg-Palitzschhof Haus 2, 01705 Freital,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom
21. Januar 2013 - L 3 AS 1416/12 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 22.10.2012, mit dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abgelehnt wurde, als unzulässig verworfen und den Antrag auf PKH abgelehnt (*Beschluss vom 21.1.2013*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 4.3.2013 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG "sofortige Beschwerde" beim LSG, eingegangen am 20.3.2013 beim Bundessozialgericht, eingelegt.
- 3 Die als Beschwerde anzusehende "sofortige Beschwerde" ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

